Vertrag

über

Besuche zur Testung auf

das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

der Freien- und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KV Hamburg),

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

auf Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V

Hinweis: Die Zustimmung der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) steht noch aus.

Präambel

Die am 15.Oktober 2020 in Kraft getretene Coronavirus-Testverordnung - TestV regelt für eine Vielzahl von Anwendungsfällen die Testungen auf das Coronavirus. Für die Durchführung dieser Testungen sind auch die im Versorgungsbereich der KV Hamburg zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer sowie die von der KV betriebenen Testcenter berechtigt.

Bei der bereits seit Beginn der Pandemie geübten Praxis einer engen Abstimmung der Vertragspartner in Umsetzungsfragen war bereits vor Inkraftreten der TestV ein starkes Augenmerk auf den Zugang zu Testmöglichkeiten gelegt worden. Hierzu erfolgte seit Anbeginn eine enge Einbindung des ARZTRUF HAMBURG, dem Notdienst der KV Hamburg. Hierdurch konnten insbesondere immobile Patienten¹ mit den notwendigen Testungen versorgt werden.

Da die neue TestV diesem Umstand und dem damit verbundenen Kostenaspekt keine Rechnung trägt, schließen die Vertragspartner vor dem Hintergrund der bisher gemachten positiven Erfahrungen beim Einsatz des ARZTRUF HAMBURG die nachfolgende Vereinbarung, um auch unter der Geltung der TestV die Testungen von Patienten durch den ARZTRUF HAMBURG weiterhin erfolgreich sicherzustellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Voraussetzungen, die Inhaltsbestimmungen, die Vergütungsund die Abrechnungsregelungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Anfahrten zum Zwecke der Testung auf das Coronavirus durch den ARZTRUF HAMBURG.
- (2) Die Durchführung und Vergütung der Testungen nach der TestV ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, diese erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der TestV.

§ 2 Voraussetzungen und Leistungsinhalt

(1) Die KV Hamburg ist berechtigt, Patienten durch den ARZTRUF HAMBURG zum Zwecke der Durchführung einer Testung auf das Coronavirus anzufahren, wenn und soweit dies auf Veranlassung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) bzw. das zuständige Gesundheitsamt (GesA) erfolgt. Leistungserbringer nach diesem Vertrag ist der ARZTRUF HAMBURG mit allen im Rahmen des durch die KV sicherzustellenden fahrenden Notdienstes tätigen Ärzten.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, es sind aber stets alle Geschlechter gemeint.

- (2) Im Rahmen der Veranlassung nach Absatz 1 übermittelt der ÖGD bzw. das GesA
 - eine Liste mit den zu testenden Personen an die KV Hamburg. Die Liste umfasst jeweils den Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der Kontaktperson.

Die Übermittlung der Daten kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 3 Vergütung, Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Die durch den ARZTRUF HAMBURG erbachten Leistungen nach § 2 werden pauschal mit je Anfahrt 80 EURO (GOP 98247) vergütet.
- (2) Die Veranlassung durch den ÖGD begründet für die Leistungen nach Absatz 1 einen Vergütungsanspruch. Es wird durch die KV Hamburg bzw. den ARZTRUF HAMBURG nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Veranlassung vorliegen/vorlagen.
- (3) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung unter Angabe der genannten Abrechnungsnummer abgerechnet. Verspätet eingereichte Abrechnungen werden in den Folgequartalen abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg sinngemäß. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung dieser Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.
- (4) Die KV Hamburg ist berechtigt, die Verwaltungskostenbeiträge nach ihrer Satzung in der jeweils gültigen Fassung bei der Honorarabrechnung in Ansatz zu bringen.
- (5) Die Sozialbehörde benennt der KV Hamburg eine rechnungsbegleichende Stelle für die Leistungen nach diesem Vertrag. Die KV Hamburg stellt dieser rechnungsbegleichenden Stelle guartalsweise je eine Gesamtforderung über die seitens der im Bereich der KV Hamburg geltend gemachten Pauschalen nach diesem Vertrag. Als rechnungsbegründende Unterlage wird neben der Rechnung eine Aufstellung aller durchgeführten Anfahrten durch ARZTRUF **HAMBURG** dem jeweiligen Quartal den in vereinbart. rechnungsbegleichenden Stellen gleichen die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus. Das Nähere zu den notwendigen Angaben der rechnungsbegleichenden Stelle, zum Inhalt der vorgenannten Aufstellungen, sowie zu etwaigen Abschlagszahlungen regeln die Vertragspartner nach Verwaltungsabsprache.
- (6) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.

§ 4 Sachlich-rechnerische Richtigstellungen

- (1) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler bei der Abrechnung im Bereich der KV Hamburg auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch den ÖGD bei der KV Hamburg durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend zu machen, der auch elektronisch übermittelt werden kann.
- (2) Sollten seitens der KV Hamburg Nachforderungen erforderlich werden, können diese innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft bzw. Bestandskraft einer Entscheidung über die streitige Forderung geltend gemacht werden.
- (3) Die aus Richtigstellungsanträgen resultierenden Gut- bzw. Lastschriften werden in der nächsten Gesamtforderung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der KV Hamburg und den Krankenkassen bzw. deren Verbände zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungsprüfung.

§ 5 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 15.10.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Hamburg, den 15.10.2020
Freie- und Hansestadt Hamburg
KV Hamburg
Walter Plassmann
Vorsitzender des Vorstandes